Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

**Nr. 93.** Hirschberg, Mittwoch den 21. November. **1849.**

# Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

## Preußen.

### Kammer-Verhandlungen.

**65ste Sitzung der Ersten Kammer** am 13. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz, v. d. Heydt, und als Regierungs-Kommissar Geh. Ob. Reg. Rath Wehrmann.

Bericht der Kommission über das Jagdpolizeigesetz.

In dem Bericht wird über den durch das Gesetz vom 31. Oktober angerichteten materiellen Schaden die moralische Schädlichkeit jenes Gesetzes gestellt und das Bedürfniß eines neuen Gesetzes anerkannt.

Minister des Innern: Das Jagdgesetz vom 31. Oktober hat bestehende Rechte verletzt und dem Rechtsbewußtsein des Volks geschadet; es ist aber auch dem Verlangen, den Grundbesitz von einer Last zu befreien, entgegengekommen. Das Gesetz hat viele Mißstände herbeigeführt. Ich könnte von Tödtungen und Bränden sprechen. Wichtiger sind die Klagen, daß das bewilligte Recht durch die Art der Ausübung wieder vernichtet wurde. Die gänzlich ungehinderte und ungeregelte Ausübung der Jagd mußte geordnet werden im Betreff der öffentlichen Sicherheit und Moralität. Das Ministerium hält es für wünschenswerth, daß das neue Gesetz bald zur Ausführung komme.

Martins: Durch das neue Gesetz wird weder der Grundbesitz befreit, noch das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben. Wir haben keine Veranlassung, den alten trostlosen Zustand der kleinen Grundbesitzer wieder anzubahnen.

v. Schleinitz: Der Zustand war trostlos, den das Gesetz vom 31. Oktober herbeiführte; denn dieser Zustand beruhte auf dem Unrecht, und dagegen gibt es nur einen Trost: einsehen und besser machen. Das thut die Vorlage der Regierung.

Gr. York v. Wartenburg: Eine Fläche von 300 Morgen ist zu klein, um einen ordentlichen Wildstand zu ernähren.

v. Gerlach: Das Gesetz vom 31. Oktober hat tief in das Suum cuique eingeschritten; es hat das Rechtsbewußtsein des Volks vergiftet und ertödtet. Jenes Gesetz datirt sich von einem Tage, gegen den der 14. Oktober 1806 unbedeutend erscheint. Damals war das Vaterland am Rande des Verderbens. Thron, Kirche, Schule, Alles war in Frage gestellt. Da mußte auch die Jagdgerechtigkeit angetastet werden. Nun bekommen diejenigen einen Denkzettel, welche im April 1848 den Staat dem Ungeheuer vor die Füße warfen, das Kopfzahl heißt. Die Gewissenswunde des Vaterlandes muß noch eine Zeit lang fortbluten, bis durch ächtes deutsches Recht bessere Zustände herbeigeführt werden.

v. Manteuffel: Das Gesetz vom 31. Oktober ging darauf hinaus, eine bewaffnete Revolution über das Land zu verbreiten. Es ist also ein revolutionaires Meisterstück. Es lehrte das Eigenthum verachten und gab dem Volke die Waffen in die Hand. Damals gingen Emissaire im Lande umher und wiesen auf die Straflosigkeit hin, die dem Jagdfrevel folgen würde. Humanistische Absichten waren nur Vorspiegelungen. Wenn die verführte Menge auf den Barrikaden steht, so verschwinden die Verführer hinter den Koulissen.

Spezielle Berathung der einzelnen Paragraphen.

v. Schleinitz schlägt vor, im Kommissionsvorschlage die Worte „aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Feldfrüchte" zu streichen. Denn dies Motiv sei weder ausreichend, noch das erheblichste. Die Demoralisirung, welche bald mehr Wilddiebe als Hasen auf das Feld bringen würde, und die Zerstörung, die bald bei dem „Letzten der Sperlinge" ankommen müßte, seien die eigentlichen Motive für das Gesetz.

§. 1. wird nach dem Kommissionsvorschlage, mit Auslassung der im Amendement des Abg. v. Schleinitz angeführten Worte, angenommen. Er lautet:

„Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen."

Zu §. 2. sind mehrere Amendements eingegangen. v. Schleinitz will die Worte „gegen Wild" gestrichen haben. Der Paragraph wird bei der Abstimmung theils nach der ursprünglichen Fassung, theils nach dem Kommissionsvorschlage, theils nach einzelnen Amendements angenommen und lautet:

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a. Auf solchen Besitzungen, welche in einem Gemeindebezirke oder in mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden,

wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b. Auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath.

c. Auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen, und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden."

§. 3. wird nach dem Antrage der Kommission unverändert angenommen. Derselbe lautet:

„Wenn die in §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten. Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben."

§. 4. weicht nach dem Kommissionsvorschlage wenig von der Regierungsvorlage ab. Er lautet:

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch sollen die Gemeindebehörden befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sind jedoch stets auf mindestens drei und auf höchstens 12 Jahre giltig."

§. 5. wird nach dem Kommissionsvorschlage angenommen und lautet:

„Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenn gleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören."

## 66ste Sitzung der Ersten Kammer am 14. Novbr.

Minister: v. d. Heydt, Simons, v. Strotha, v. Manteuffel, Graf Brandenburg.

Handels-Minister: Ich lege der Kammer einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Aufhebung des Intelligenzzwanges. Die Einnahmen flossen dem vom König Friedrich Wilhelm I. gegründeten Militairwaisenhause in Potsdam zu. Artikel 24 der Verfassungsurkunde verheißt Aufhebung des Intelligenzzwanges. Die Regierung verlangt, daß das Waisenhaus durch eine Rente von 40000 rtlr. entschädigt werde.

Fischer: Das Gesetz über die Geschwornen-Gerichte liegt uns schon seit dem März vor, ohne daß uns darüber Bericht erstattet wäre. Es ist wichtiger als das Jagdpolizeigesetz. Die jetzt bestehenden Geschwornenkollegien hält ein großer Theil des Volkes für Kommissionen der Staats-Behörden, die kein Vertrauen verdienen.

Justiz-Minister: Solche Ansichten sind dem Ministerium nicht zugekommen. Was das Vorurtheil gegen den hohen Census betrifft, so sind mit dem Amte des Geschwornen so viele Störungen verbunden, daß nur Personen von Vermögen demselben ohne Belästigung vorstehen können. Ich kann auch nicht zugeben, daß die Geschwornen nicht die nöthige Unabhängigkeit besitzen, vielmehr haben sie sich so unabhängig gehalten, daß zu überlegen sein wird, ob sie dadurch dem wahren Zwecke des Staates immer gedient haben, und ob nicht deshalb noch Aenderungen vorzunehmen sein werden.

Fortsetzung der Berathung des Jagdpolizeigesetzes.

§. 6. wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, welche also lautet:

„Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden."

Zu §. 7 sind mehrere Verbesserungsvorschläge gestellt. Die Fassung der Regierungsvorlage wird mit dem Verbesserungsantrage des Grafen v. Pückler angenommen und lautet:

„Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdbetrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Kreislandrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letztern die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstück zu. Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochen zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke."

§. 8 wird ohne Debatte unverändert angenommen. Er lautet:

„Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1848 enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten bleiben unverändert in Kraft."

§. 9 wird mit geringer Veränderung angenommen und lautet:

„Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeindevorstand vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeindevorstand, welcher die Vertretung zu übernehmen hat."

§. 10 wird theils in der Fassung der Regierungsvorlagen, theils nach dem Kommissionsvorschlage angenommen. Er lautet:

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c. dieselbe, sei es öffentlich, im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzern Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längern Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken."

§. 11. wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, und lautet:

„Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt."

§. 12. wird theils nach dem Vorschlage der Kommission, theils nach Verbesserungsanträgen angenommen, und lautet:

„Die Verpachtung der Jagd sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Afterverpachtungen ohne Einwilligungen des Pächters sind nicht gestattet. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden."

§. 13. wird ohne Debatte unverändert angenommen, und lautet:

„Sowohl der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der in §. 2. bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet."

Zu §. 14. sind mehrere Verbesserungsanträge gestellt worden, von denen einige angenommen, die übrigen abgelehnt werden. Nach den dadurch entstandenen Veränderungen lautet nun der §. also:

„Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat giltigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf Ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrath des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrath des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet jedoch in Folge seines Antrages für die Strafen, welche gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 3 rtl. einschließlich des Stempels entrichtet. Davon fließen 2 rtl. in die Armenkasse des Orts, wo der Extrahent wohnt, und 1 rtl. wird der Staatskasse überwiesen. Die für die Jagdscheine aufkommenden, der Staatskasse überwiesenen Gelder sind aufzusammeln, und bleibt vorbehalten, durch ein späteres Gesetz zu bestimmen, ob und in welcher Weise dieselben zur Entschädigung derjenigen zu verwenden sind, welche durch das Gesetz vom 31. Okt. 1848 das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken verloren haben. Die Königlichen und geprüften Privatforst- und Jagdbediente erhalten den Jagdschein unentgeldlich."

## 67ste Sitzung der Ersten Kammer am 15. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, Simons, v. Strotha, Regierungskommissar Wehrmann.

Fortsetzung der Berathung des Jagdpolizeigesetzes.

§. 15 wird nach dem Antrage der Kommission mit einigen Zusätzen und Aenderungen angenommen, und lautet:

„Die Ertheilung des Jagdscheins darf nur folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b. denjenigen, welche wegen eines Wilddiebstahls, oder Jagd- oder Forstfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind, oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist. Das Recht, denjenigen, welche wegen eines Jagd- oder Forstfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, blos deshalb den Jagdschein zu verweigern, hört jedoch nach fünf Jahren nach Verbüßung der Strafe auf. Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- und Amtsblätter bekannt zu machen."

§. 16 wird nach den durch Amendements entstandenen Veränderungen angenommen und lautet:

„Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rtlr. belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Rtlr. Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit Strafe von 5 bis 50 Rtlr. belegt. Diese Strafen treten ein unbeschadet der nach §. 19 sonst verwirkten Strafen."

§. 17. wird nach der Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen. Er lautet:

„Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe darauf aber dennoch ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Rtlr. und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontraventionen nach den allgemeinen Gesetzen bestraft."

§. 18 wird in der Fassung der Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen, und lautet:

„An die Stelle der in §§ 16 u. 17 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

§. 19 empfiehlt die Kommission unverändert anzunehmen.

v. Rönne: Die unzählige Masse von Gesetzen, welche über die Jagd bestehen und oft nicht einmal abgedruckt sind, die nicht mehr im Bewußtsein des Volks leben, sind nur zu Gunsten der Jagdlust und der noblen Passion erlassen. Es kann nimmermehr verlangt werden, daß das Volk aus so absoluten Gesetzen ein Studium mache, und der Grundsatz: ignorantia nocet, ist hier nicht anzuwenden.

v. Rönne beantragt, die Beschlußnahme über §. 19 auszusetzen, bis die Kommission abermals Bericht über denselben erstattet hat. Der Antrag wird zwar unterstützt, aber bei der Abstimmung mit 62 gegen 56 Stimmen verworfen.

v. Ammon: Der Gegenstand betrifft mehr das edle Vergnügen des Waidmanns, als das Wohl des Volks.

v. Manteuffel: Wir geben hier kein Gesetz für Jagdliebhaber, sondern ein Gesetz, das zum Wohle des Vaterlandes nothwendig ist. Aus der Jagdfreiheit sind sehr gefährliche Bestrebungen hervorgegangen. Eigenthum und öffentliche Sicherheit wurden gefährdet. Ich hatte voriges Jahr mit einer Räuberbande von 25 Mann zu kämpfen, die aus Wilddieben entstanden war, und jetzt treibt sich 10 Meilen von Berlin eine ähnliche Bande herum. Das Jagdpolizeigesetz hat also die öffentliche Sicherheit, nicht das Jagdvergnügen zum Zweck.

Der Wortlaut von §. 19, wie er angenommen worden ist, kann noch nicht mitgetheilt werden, da einzelne Anträge und Zusätze noch nicht gedruckt sind.

§. 20 wird nach Fassung der Kommission angenommen und lautet:

„Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich solcher Personen als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, welche nicht

*

zahlungsfähig sind, haftet neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz. Die in diesem Gesetze §. 16 und 17 festgesetzten Jagdpolizei-Strafen werden auf das doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind."

§. 21 wird mit geringen Veränderungen angenommen und lautet:

„Wegen einer Jagdpolizeiübertretung oder Jagdkontraventionen soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind."

§. 22 wird in folgender Fassung angenommen:

„Durch Klappern, aufgesteckte Schreckbilder, so wie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung seines Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen."

§. 23 wird unverändert angenommen und lautet:

„Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, dürfen die Gemeindevorstände, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen."

Der Berichterstatter trägt Namens der Kommission darauf an, zunächst §. 26 zur Berathung zu stellen. Die Kammer geht darauf ein.

Zu §. 26 sind mehrere Amendements gestellt worden. Er lautet in der Regierungsvorlage:

„Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Wild verursachten Schadens findet nicht statt."

Für Beibehaltung dieses §. erheben sich nur sehr wenige Stimmen. Er wird sowohl nach der Fassung der Regierungsvorlage als nach dem Kommissionsantrage ganz verworfen.

---

## 53ste Sitzung der Zweiten Kammer am 14. Novbr.

Minister: v. Ladenberg, v. d. Heydt.

Fortsetzung der Berathung über Artikel 11 bis 16 der Verfassungsurkunde.

Zu Artikel 12 sind viele Verbesserungsanträge gestellt.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Die Regierung muß sich für die unveränderte Beibehaltung des Artikels 12 aussprechen. Eine Trennung der innern und äußern Angelegenheiten der Kirche, wie sie die erste Kammer verlangt, ist bedenklich, denn die meisten Angelegenheiten sind weder rein innerlich, noch rein äußerlich, sondern sind gemischter Natur. Eine von der Regierung gegebene Selbstständigkeit darf nicht wieder beschränkt werden. Uebergriffe sind nicht zu befürchten. Bei einer großen Maßregel, durch welche der Staat nie bisher Zugestandenes der Kirche zu ihrer Selbstständigkeit übergibt, muß man auch einen großen Standpunkt einnehmen. Die beiden großen Konfessionen im Staate sind ausdrücklich erwähnt, und ich wünsche nicht, daß in Bezug auf die evangelische Kirche neuen Versuchen zu Trennungen Raum gegeben werde.

Wentzel: Die reformirte und lutherische Konfession darf nicht unerwähnt bleiben. Ihr rechtliches Verhältniß ruht im westphälischen Frieden. Die beabsichtigte Union ist von vielen Gemeinden nicht angenommen worden. 1845 wurden die Altlutheraner als eine kirchliche Gesellschaft anerkannt, also sind auch sie neben den andern in Artikel 12 namhaft zu machen.

Eckstein: Die evangelische Kirche ist nicht aus der lutherischen und reformirten Kirche hervorgegangen. Die Union ist ein zweiter Akt der Reformation. Wir wünschen Einigung der Landeskirchen zur einer evangelischen Nationalkirche. Die Kirche muß sich nach dem Worte des Königs aus sich selbst erbauen.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Die Einleitung dazu ist bereits getroffen, doch kann diese Angelegenheit erst, wenn die Revision der Verfassung festgestellt ist, zum Abschluß gebracht werden.

Reichensperger: Man will eine bestimmte Grenzscheide zwischen Kirche und Staat gewinnen, aber eine achtzehnhundertjährige Verbindung hat noch nicht dahin geführt. An der Kirche läßt sich nicht Aeußeres und Inneres trennen, sie ist ein lebendiger Organismus. Nach dem Konkordat von 1821 sollte die Dotation der katholischen Bischöfe bis zum Jahre 1833 geregelt werden. Das ist nicht geschehen. Wenn ein Staat sich seiner Verbindlichkeiten nicht nach seiner Pflicht entledigt, so bezeichnet man das in Geldangelegenheiten mit Insolvenz.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Der Staat wird die gegebenen Zusagen erfüllen, es handelt sich nur darum auf welche Weise. Diese Angelegenheit wird durch die Konferenz mit den Bischöfen in Ordnung gebracht werden.

Schraffanek: Post nubila Phoebus! Der Herr Minister hat mich erheitert. Namens aller Katholiken verdient er den herzlichsten Dank. Ich bin weder ein alter noch ein neuer Revolutionair. Vorm Jahre habe ich am Hungertyphus krank gelegen. Als ich erfuhr, was in Paris, Wien, Berlin geschehen, ist mir ein neues Licht aufgegangen. (Allgemeine Heiterkeit. Der Präsident verweist den Redner zur Sache.) Für Prinzen gilt das 18te Jahr als das der Majorennität, für Nichtprinzen das 24ste, für Schwaben das 40ste. Die Kirche ist nun 1800 Jahr alt, also alt genug, um majorenn zu werden. Kirche und Staat dürfen nicht auseinandergehen, wie Pole des Magnets, sondern müssen zusammengehn wie die Räder der Lokomotive, und wenn Gott der Herr der Lokomotivführer ist, werden beide gut fahren. Friedrich Wilhelm wird nie ein Heinrich IV. sein, und in Preußen wird es nie ein Kanossa geben, daher braucht der Staat nicht zu erzittern vor der Kirche, wenn sie die Kette bricht. Ich wünsche die Zeit herbei, wo es keine Kultusminister mehr gibt. Luther war sein eigener Kultusminister; für die Katholiken ist es der Bischof. Wenn dann die Kammern nicht mehr so viel Kosten für Amendements, Unteramendements, Zusatzamendements haben werden, wenn der Minister sich nur mit Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten beschäftigen wird, dann wird viel erspart werden. (Große Heiterkeit.) Ich wünsche die Annahme der Verfassung und die Verwerfung aller Amendements.

Bei der Abstimmung werden die meisten Amendements verworfen, desgleichen der Antrag der ersten Kammer. Angenommen wird der Artikel der Verfassung mit dem Zusatzamendement des Abg. Fubel, welches lautet:

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne."

Artikel 13 wird ohne Diskussion in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

## 54ste Sitzung der Zweiten Kammer am 15. Novbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Rabe, v. d. Heydt, Simons, v. Schleinitz.

Handelsminister: Ich lege der Kammer einen Gesetzentwurf über die Regulirung der auf Mühlengrundstücken ruhenden Reallasten vor. Die große Verschiedenheit der Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen und die Macht der Konkurrenz machen es schwierig, durch ein Gesetz nach allen Seiten hin befriedigend einzuwirken. Die Regierung hat aber eine Erleichterung in den Abgaben vorschlagen zu müssen geglaubt, um die Lage der Mühlenbesitzer zu erleichtern.

Finanzminister: Ich lege der Kammer den Nachweis über

die Staatsausgaben des Jahres 1848 vor, mit dem Ersuchen, denselben der Centralkommission für den Staatshaushalt zu überweisen.

Fortsetzung der Berathung über die Verfassungsurkunde.

Zunächst wird über Artikel 14. berathen.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Ich erkläre mich für die Fassung der Ersten Kammer, denn der Text der Verfassungsurkunde hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, als sei das Patronat ohne weiteres durch die Verfassung aufgehoben. Das Gesetz über die Patronatsverhältnisse habe ich noch nicht vorlegen können, ehe die Verfassung festgestellt ist. Es ist aber bereits ausgearbeitet und darin sind die Interessen nach allen Seiten hin gewahrt worden.

Wehmer: Die Aufhebung des Patronats ist in Bezug auf die Patrone eine Verletzung wohlbegründeter Rechte und in Bezug auf die Gemeinden die Auflegung einer Last, ohne daß man weiß, ob die Gemeinden diese Last übernehmen wollen.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Das Patronat ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Sollten also Gemeinden das Patronat übernehmen, welche diese Pflichten und die daraus entspringenden Lasten nicht zu tragen vermögen, so würde es doch ungerecht sein, dem Patron die Rechte zu nehmen und die Pflichten zu lassen.

Bei der Abstimmung wird der Artikel in der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Zu Artikel 15. sind mehrere Amendements eingereicht.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Von Seiten der Regierung erkläre ich mich für die Fassung welche die Erste Kammer angenommen hat. Auch der Zusatz in Bezug auf die Anstellung der Militairgeistlichen erscheint nothwendig, da es vorgekommen ist, daß ein Bischof sich die Ernennung eines Militairgeistlichen erlaubt hat.

Artikel 15. wird in der Fassung der Ersten Kammer mit großer Majorität angenommen.

Zu Artikel 16. sind 19 Amendements eingegangen, welche sich eintheilen lassen 1) in solche welche im Ganzen dem Artikel entsprechen, 2) in solche welche die Freiheit, der Wahl zwischen Civil- und kirchlicher Ehe lassen, uno 3) in solche welche den Artikel ganz gestrichen wissen wollen.

Justizminister: Es haben sich viele Bedenken gegen die Civilehe erhoben. Man fürchtet einen nachtheiligen Einfluß auf den religiösen Sinn des Volkes. Ich würde mich dafür entscheiden, den Gegenstand der künftigen Gesetzgebung zu überlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Ich erkläre mich mit den Ansichten des Herrn Justizministers einverstanden. Die Frage, wie dem religiösen Bedürfnisse Befriedigung gewährt und zugleich den Forderungen des Staats genügt werden kann, ist schwer zu beantworten. Zahlreiche Anträge auf Nichteinführung der Civilehe sind eingegangen, selbst die Abtheilung des Ministeriums für die innern Angelegenheiten der Kirche hat eine Denkschrift eingeschickt.

Graf Renard: Ueber diesen Artikel möchten lieber Preußens Frauen und Jungfrauen abstimmen, es würden neun Zehntheile gegen die Civilehe sich aussprechen. Durch die Civilehe wird die Ehe kein Seelenbund, sondern ein gemeiner Kontrakt. Geburt, Ehe, Tod sind von den Segnungen der Kirche begleitet. Die Ehe ist der wichtigste Akt des Lebens. Die Civilehe widerspricht unsern Sitten. Ich bitte Sie, nicht durch Majoritäten über das zu entscheiden, was das heiligste Glaubensbekenntniß so Vieler in unserm Vaterlande bildet. Bei einer neulichen Abstimmung standen 152 Stimmen gegen 152. Das war kein Spiel des Zufalls, denn es giebt keinen Zufall. Es war das Mene Tekel, das Sie warnt. Wenn Sie also nicht auf meine Stimme hören, so hören Sie doch wenigstens auf Gottes Stimme.

Bürgers: Von Seiten eines Staatsbeamten ist eine Urkunde über die Giltigkeit der Ehe nöthig, und es bleibt sich dann gleich, ob vorher oder nachher die kirchliche Einsegnung erfolgt. Daß die Kirche zurückgesetzt werde ist unrichtig. Die kirchliche Trauung ist Sache des Gewissens, und ich habe gefunden, daß man noch immer die kirchliche Einsegnung für die Hauptsache hält.

v. Bismark-Schönhausen: Durch die Civilehe wird das Ansehn der Kirche geschwächt. Die kirchliche Trauung wird zur leeren Form. Der Altar soll dem Büreau Platz machen, und der Pfarrer wird zum Schleppträger eines obscuren Gerichtsschreibers. Wie tief dadurch die Gefühle des Volks verletzt werden, beweisen die vielen eingegangenen Petitionen. Ein ächter Jude wird sich nicht entschließen, einer Christin die Hand zu geben, und um einiger ungläubiger Renegaten willen kann man nicht Millionen gläubige Herzen beleidigen. Es ist nur elende Nachäfferei, wir sind nur Uebersetzer französischer Makulatur. Wenn man fortfährt, die Grundlagen der Religion zu lockern, so wird es sich zeigen, daß der Glaube an die christliche Religion im Herzen des Volks fester und stärker ist als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels in der Verfassung.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Evelt mit großer Majorität angenommen. Es lautet: Den Artikel 16 der Verfassungsurkunde so zu fassen:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung den Civilstandsregister regelt."

---

## Deutschland.

### Sachsen-Weimar.

Der Herzog von Nemours, welcher mit seiner Familie die Frau Herzogin von Orleans zu Eisenach besuchte, hat am 10. Novbr. die Rückreise nach England angetreten.

### Bayern.

Am 10. November trafen Ihre Königl. Hoheiten Prinz Wilhelm und Prinz Adalbert von Preußen im Schlosse zu Nymphenburg ein.

In der Sitzung der Kammer der Reichsräthe ward am 12. Novbr. die deutsche Frage berathen und in derselben dem Ministerium ein Dank- und Vertrauens-Votum ertheilt.

Die unglückliche Gräfin Antonia Batthyani und Franz Paul Zichy sind aus Ungarn in München angelangt; sie begeben sich zu Verwandten an den Bodensee.

### Baden.

Die mit Beschlag belegten Fahrnisse des „Dictators" Brentano sind zum Besten der Staats-Kasse versteigert worden. Das dem von Itzstein gehörige Besitzthum zu Mannheim wird nachfolgen.

### Hannover.

Die zweite hannoversche Kammer hat den Antrag angenommen: „Die Königl. Regierung zu ersuchen, den wegen politischer und Preßvergehen Verurtheilten oder in Untersuchung Befindlichen Amnestie zu ertheilen.

### Hessen-Homburg.

Zu Homburg haben einige neue Regierungsmaßregeln, darunter die Zurücknahme der an die Stadt abgetretenen Accise, die Wiederanstellung eines vormärzlichen Polizei-Beamten u. s. w., eine große Aufregung hervorgerufen;

dieserhalb hat die Regierung preußisches und darmstädtisches Militair requirirt, welches am 11. Novbr. indeß die Homburg umgebenden Ortschaften besetzte.

## Oesterreich.

Alle österr. Staatsbeamtete müssen bis zum neuen Jahre uniformirt sein. — Wien und Umgegend, 3 Stunden in der Runde, ist stark mit Militair besetzt; man rechnet dasselbe auf 40,000 Mann.

Zu Vöslau nächst Wien starb am 14. Novbr. der vor mehr als zwanzig Jahren als Wunderthäter bekannt gewordene Fürst Alexander Hohenlohe, Bischof von Großwardein, in einem Alter von 53 Jahren.

Zu Pesth sind wieder mehrere kriegsrechtliche Urtheile gefällt worden, darunter waren vier Todes-Urtheile. Diese hat aber F.-Z.-M. Haynau in mehrjährige Festungsstrafe verwandelt. Auch zu Preßburg sind 5 Personen zu Festungs-Arrest, mit und ohne Eisen, verurtheilt worden.

Marschall Radetzky hat die strengsten Weisungen gegeben, daß kein deutscher Flüchtling mehr über die lombardische Gränze gelassen wird.

Aus Widdin hat man Nachrichten bis zum 4. November. Die gesammten ungarischen Emigranten sind nach Schumla transportirt worden. Mürat Pascha (Bem) führte am 30. Okt. den ersten Zug, 400 Polen, dahin ab; ihm schlossen sich Meszaros und Graf Vay an. Am 31. Okt. zogen 102 Italiener unter Graf Monti ab. Am 1. Novbr. setzte sich der 3te Zug aus sämmtlichen Renegaten (zum Mohamedismus Uebergetretenen), mit Ausnahme Bem's und Bologh's, bestehend, unter Steins, Fehrad Pascha, 165 Köpfe stark, in Bewegung. Diesen Zug schloß Kmelli (Kiami Pascha nebst Suite). Am 3. Novbr. zogen die Magyaren mit einigen Fremden in der Stärke von 320 Mann ab. Kossuth trug eine große weiße Feder auf seinem Hute; an seiner Seite ritt ein Urheber der Ermordung Lambergs, Balogh. In diesem Zuge befanden sich Graf Kas. Batthiany, beide Perczel's und der Pole Przyjemski. Zu Fuß und zu Wagen folgten an 40 Frauen und Mädchen. Die Gräfin Batthiany fuhr in einer besondern Equipage.

## Schweiz.

Die badische Regierung hat die Erlaubniß ertheilt, daß Diejenigen, welche der badischen Volkswehr angehört haben, zurückkehren dürfen, ohne eine Strafe gewärtigen zu müssen. Eben so steht den eidbrüchigen Soldaten der regulären Armee durchaus keine ernstliche Strafe bevor, so wenig als den Unteroffizieren, wenn sie nicht „allzusehr kompromittirt" sind, ja selbst nicht den zu Offizieren beförderten Gemeinen, wenn nichts weiter gegen sie vorliegt. Aehnlich oder noch besser verhält es sich mit den Württembürgern, Hessen und Rheinbayern. Mit Jubel haben die Flüchtlinge diese Kunde vernommen und alles rüstet sich zur Heimkehr.

Das Polizei-Präsidium hat einer großen Zahl der zu Zürich befindlichen Flüchtlinge die Weisung ertheilt, binnen kürzester Frist den Schweizerboden zu verlassen. Es sind unter diesen von der Maßregel Betroffenen: Fenner von Fenneberg, Peter, Comlossi, Kiefer, Kaiser, Mördes, Ziegler, Hoff, Thiebauth, d'Ester, Rindeschwender, Gallus Meyer, Eichfeld, Sznaide, Schimmelpfennig und Schlöffel.

## Belgien.

Die Kammern wurden zu Brüssel am 13. Novbr. durch den König mit einer Thronrede eröffnet. In derselben sagte der Monarch: „Ich fühle mich glücklich, hier diese innige Vereinigung zwischen dem Lande und seiner Regierung und die vollkommene Eintracht verkündigen zu können, die zwischen allen Staats-Gewalten herrscht. Hierin beruht unsere Hauptstärke in der Gegenwart und Zukunft."

## Frankreich.

Das Ergebniß der Sitzung der National-Versammlung am 12. Novbr. war eine Verkündigung, daß der Präsident der Republik die Freilassung der deportirten Juni-Insurgenten, mit Ausnahme derer, die im Augenblicke der Verhaftung Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht waren, oder die nach ihrer Verhaftung durch die Widerspenstigkeit ihres Betragens einen unbeugsamen Geist der Revolte bewiesen, beschlossen habe. Von 1200 sollen 700 die Freiheit erhalten. Die andern sollen deportirt werden. In einem neuen Gesetz-Entwurf schlägt der Justizminister die Insel Mayotte und die Marquisen als Deportationsorte vor. Die Deportation nach Algier ist dem Ministerium nicht räthlich, weil der dasige Zustand aufgeregt ist und alle Truppen mit der Vertheidigung des Landes beschäftigt sind. Auch fand in dieser Sitzung die erste Berathung eines Gesetz-Entwurfes zur Gründung einer allgemeinen Pensions-Kasse für die Arbeiter und von Anstalten zu gegenseitiger Unterstützung statt.

In der Sitzung des Ober-Gerichtshofes zu Versailles am 12. Novbr. waren die in dem Barreau von Versailles gewählten neuen Advokaten anwesend; einer von ihnen erklärte in dem Namen seiner Kollegen, daß sie nur stillschweigend den Debatten beiwohnen könnten, da die Angeklagten ihre Unterstützung verweigerten. Ein Angeklagter protestirte dagegen, weil die Vertheidigung nicht mehr existire. Hierauf schloß der Präsident die Debatten und hielt seine Anrede an die Geschworenen, welchen nachmals die Fragen vorgelesen wurden, deren 88 waren. Die Geschworenen zogen sich nun zur Berathung und Urtheilsfällung zurück. Die Gefangenen wurden abgeführt und die Sitzung aufgehoben.

Nach 17stündiger Berathung erschienen am 13. früh um 7 Uhr die Geschwornen ihr Verdict abzugeben. Es ist streng ausgefallen; zwanzig Angeklagte wurden für schuldig befunden; und zwar des Complotts und des Attentats 8; diese sind: Chipron, Dufelix, Fargin-Fayolle, Pilhes, Boch, Deville, Gambon und Schmitz; des Complotts allein 3, André, Langlais und Payr; des Attentats 9, Commissaire Guinard, Maigne, Panthier, Lebon, Daniel-

Lamacière, Suchet, Monbet und Fraboulet, letztere drei mit mildernden Umständen. Die Freigesprochenen wurden sogleich ihrer Haft entlassen. Um 10 Uhr verkündigte der Gerichtshof sein Urtheil. Es lautete gegen die 17 ersten Verurtheilten auf 5 Jahre Einsperrung gegen die 3 Letzten, bei denen mildernde Umstände von der Jury anerkannt worden waren. Alle wurden solidarisch in die Kosten verurtheilt. Die Schuldigen antworteten auf dies Erkenntniß mit dem Ruf: „Es lebe die Republik!" und mußten durch Gensdarmen abgeführt werden, da sie noch die Geschwornen mit Vorwürfen zu überschütten anfingen.

### Italien.

Die Heimkehr des Papstes nach Rom bestätigt sich noch nicht; der Papst, Kardinäle und Umgebung sollen noch nicht daran denken.

### Türkei.

Der diplomatische Verkehr Rußlands und Oesterreichs mit der Pforte ist noch immer nicht hergestellt.

Die französische Flotte, unter Kommando des Admiral Parceval, hat vor Ourlac Anker geworfen. Die englische Flotte ankert vor Psefika, nahe an den Dardanellen. Beide Flotten sind demnach abgesondert aufgestellt.

---

## Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von l'Astulú)

(Fortsetzung.)

„Du weißt," begann Hanke, „daß ich als der Sohn armer Eltern meine Jugend in großer Noth verlebt habe, und schon als ganz kleiner Knabe durch allerlei Handreichungen meine geringen Bedürfnisse, auch das Schulgeld, mir selbst verdienen mußte. Noch heute danke ich Gott und meiner Mutter, — denn auch ich verlor den Vater zeitig, — für eine Erziehung, welche mich geistig rasch entwickelte, und die mancherlei bitteren Erfahrungen, die ich später machte, mit größerer Ruhe ertragen ließ. Die Zufriedenheit der Lehrer mit meinen Fortschritten, und das Beispiel meiner Brüder, welche durch die Hilfe von Menschenfreunden hatten studiren können, machten in mir den Wunsch rege, ebenfalls das Gymnasium zu besuchen, woran jedoch bei unserer Mittellosigkeit nicht im entferntesten zu denken war. Die Jahre brachten mich der Konfirmation immer näher, und schon war ich entschlossen, das Klemptnerhandwerk zu erlernen, als ich durch eine wunderbare Fügung des Himmels in dem Bureau des Justitiarius Pätzold eine Beschäftigung fand, wie sie meinen Fähigkeiten und Wünschen nach eigenem Erwerbe entsprach. Dieser Menschenfreund, der sich nicht damit begnügte, die Arbeiten seiner Untergebenen abzunehmen, sondern dem auch deren Wandel und Erziehung nicht minder am Herzen lag, gewann mich lieb, und als er zufällig meine Sehnsucht nach höherem Wissen erfuhr, ließ er auf seine Kosten mich für das Gymnasium einschreiben und sorgte für mein ferneres Studium, wie wenn ich sein eigener Sohn wäre. Nun war das höchste Ziel aller meiner Wünsche erreicht, das Lernen wurde mir zur Erholung und mein Eifer von dem glücklichsten Erfolge belohnt. Mit dreizehn Jahren trat ich in Quinta ein, und mit achtzehn und einem halben Jahre bezog ich die Universität. Ach, bester Freund, wenn ich damals die Leiden des Gelehrtenstandes, die Bruchstückmäßigkeit seines Wissens von der geistigen, und das namenlos lange Warten auf ein Amt von der leiblichen Seite, schon gekannt hätte, wie ich sie heute kenne, ich würde mich schwerlich so überaus glücklich gepriesen haben. Meine akademische Laufbahn verfloß mir im Gegensatze zu andern Kommilitonen nicht glänzend. Mein Wohlthäter war nicht in der Lage, mir bedeutende Wechsel zu geben, und wenn auch mancherlei Stipendia mir zuerkannt wurden, so reichten sie doch eben nur aus, meine Bedürfnisse zu decken, nicht aber das Burschenleben in all' seinen glorreichen und nichtglorreichen Abwechselungen zu genießen. Nach Vollendung der Studienzeit mußte ich, wie die meisten meines Standes, eine Hauslehrerstelle annehmen, um meine Existenz gesichert zu sehen, denn leider hat es die evangelische Kirche trotz der wiederholtesten und dringendsten Mahnungen ihrer erleuchtetsten Lehrer noch immer nicht dahin bringen können, die Kandidaten zu unmittelbarem Dienste heranzuziehen und dadurch zugleich auch für ihr Auskommen zu sorgen. Trauernd blickt sie hinüber auf die in dieser Beziehung weit glücklichere katholische Schwesterkirche. Meine erste Stellung fand ich in einer Familie in der Nähe von Breslau, deren aristokratischer Ton und die daraus entspringende unwürdige Begegnung all' meinen Einfluß auf die Zöglinge lähmte, und darum auch nach kurzer Frist meinen Wiederaustritt bewirkte. Damals war ich so rathlos, wie Du in diesem Augenblicke, bis mein Bruder, welcher in Nimptsch eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt leitete, mich zu seiner Unterstützung berief. Als diese überflüssig wurde, trat ich in meine jetzige Stellung in Schüttberg, wo ich nach dem Herumirren ein Asyl gefunden habe, wie es den Bedürfnissen meines Geistes und den Wünschen meines Herzens entspricht. Die gediegenen Kenntnisse des Rittmeisters in vielen Fächern des Wissens, sein durch und durch gemüthlicher Charakter lassen mich nie die Zurückgezogenheit fühlen, in welcher wir leben. Die herben Prüfungen, welche das Schicksal ihm auferlegte, die bitteren Erfahrungen, welche Feinde, denen er nie etwas anderes zu Leide gethan, als daß er ihrer Selbstsucht keinen Vorschub leistete, ihm bereiteten, haben ihn zurückhaltend und menschenscheu gemacht. Mit seinen Verwandten ist er zerfallen, seine

Frau hat der Tod ihm geraubt, nun bin ich nächst seinen Kindern noch die einzige Person, welche er liebt, der er unbegrenztes Vertrauen schenkt. Wie Brüder und Freunde leben wir bei einander, keiner hat vor dem andern ein Geheimniß, die verborgensten Seiten unseres Herzens, in die noch keines Sterblichen Auge geschaut hat, tauschen wir gegenseitig aus, kurz, wir lieben uns mit einer hingebenden, treuen und reinen Liebe, wie sie nur jemals in der Brust wahrer Menschen lebendig gewesen ist. Dadurch wird mir die Unselbstständigkeit sehr erleichtert, die Freiheit, welche der eigene Heerd giebt, vermisse ich weniger, denn sie kann nur in der Idee größer werden, als das Maaß, welches ich jetzt genieße. Alljährlich mache ich eine Reise zu meinen Verwandten, aber schon nach kurzer Entfernung von meinem Freunde erwacht die Sehnsucht nach der Heimath, der ich nicht widerstehen kann."

Metzig war besonders bei dem letzten Theile dieser Mittheilungen ungewöhnlich ernst und nachdenkend geworden. Wenn er sein Leben, das sich nur auf der Oberfläche bewegt hatte, mit dem tiefen Ernste und dem reinen Gemüthe verglich, welches in allen Verhältnissen Hankes sich kundgab, so mochte in seiner Brust wol immerhin etwas laut werden, was wie Betrübniß oder Schmerz aussah. Weder der Neid über das freundliche Geschick des Gefährten, noch auch die Stimme des Vorwurfs mochten in ihm fehlen, welche ihn selbst von der Schuld nicht freisprach, wenn jetzt, wie früher schon wiederholt sein Horizont mit finstern, drohenden Wolken sich überhangen hatte, in denen der Druck der Gegenwart in Verbindung mit den Besorgnissen um die Zukunft schwer auf ihm lastete.

Unverkennbar war durch die gegenseitigen Erzählungen zwischen den ehemaligen Schulkameraden eine peinliche Stimmung eingetreten, welcher beide sich vergebens zu entziehen trachteten. Der eine fühlte sich gedruckt durch den Rückblick auf die Vergangenheit, die er zu seinem körperlichen und geistigen Wohle vortheilhafter hätte verwenden können, dem Hauslehrer that es wehe, durch die Darstellung seiner glücklichen Verhältnisse dem Freunde die eigene traurige Lage nur noch fühlbarer gemacht zu haben.

Unter solchen Umständen gerieth das Gespräch, welchem eine ungezwungenere Richtung zu geben beide vergebens trachteten, bald ins Stocken, und so schnell ihnen bisher die Zeit verflogen war, desto langsamer schlich sie jetzt dahin, so daß beide recht von Herzen froh waren, als sie in Brieg angekommen den Eisenbahnzug besteigen konnten, größere Gesellschaft fanden, und in kurzer Frist das Ziel ihrer gemeinsamen Reise zu erreichen die Aussicht hatten.

Es fing bereits an zu dunkeln, als die Reisenden in der Hauptstadt anlangten, und im Gasthofe zum deutschen Hause ihr Quartier nahmen. Ermüdet, wie sie waren, sehnten sie sich nach Ruhe, doch ließ Hanke es sich nicht nehmen, vorher noch den Brief an den Rittmeister mit der Bitte um Verwendung für den Freund zu schreiben, weil, wie er durch den Kellner, der soeben das Abendessen gebracht, erfahren hatte, die Post, mit der er weiter reisen wollte, morgen zeitig nach Nimptsch abgehe.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Civil-Ehe.

Der Staat ist im Begriff sich mit der Kirche auseinander zu setzen. Die katholische Kirche, die zwar nie ihre Eigenschaft als eines Staates im Staate zugegeben, hat doch von jeher dem letzteren gegenüber in einer Unabhängigkeit sich bewegt, auf welche die protestantische Schwester sehnsuchtsvoll hinüberblickte. Als dieselbe im 16. Jahrhunderte ins Leben trat, erkannten die Reformatoren sehr wol, wie sie vor den Anfeindungen und Verfolgungen des damals mächtigen Klerus und seiner blinden Anhänger das schützende Dach eines weltlichen Schirmherrn bedürfe, bis die junge Pflanze, zu größerer Kraft gelangt, sich auf sich selbst stützen könne. Deshalb ließen sie es nicht blos zu, sondern es war ihnen ganz willkommen, daß die sächsischen Kurfürsten dieses Protektor-Amt übernahmen, indem sie hofften, daß die Zeit nicht ausbleiben könne, wo die Kirche die unnatürlichen Banden abstreifend zu ihrer Berechtigung gelangen werde. Dreihundert Jahre sind seitdem verflossen, und das Territorial-System, nach welchem der Landesherr zugleich jedesmaliger oberster Bischof der Kirche ist, hat nicht blos Fleisch und Bein gewonnen, sondern ist mit den Vorstellungen der Massen so innig verschmolzen, daß sich diese die Sache eben gar nicht anders denken können.

Was aber dreihundert Jahre Gebrauch war, das ist deshalb noch kein geheiligtes Recht, und wenn Luther in dieser langen Periode von Zeit zu Zeit aus dem Grabe gestiegen wäre, so würde er sich nicht wenig gewundert haben, daß das, worein er sich mit Berücksichtigung der gebieterischen Umstände fügte, noch immer nicht anders geworden, und seine markige Sprache und seine nie ermüdende Feder würde gewaltig laut begehrt haben, was seiner theuern Braut, der Kirche, nicht länger vorenthalten werden durfte.

Unseren Tagen ist es endlich gegeben, die bisherige Magd des Staates zu ihrer Glorie erhoben, die längst mündig gewordene Kirche für selbstständig erklärt zu setzen. Wir wollen nicht wiederholen, was über diese Neugestaltung seit Jahrzehenden öfter und besser gesagt worden ist. Beide Gewalten sollen fortan gleichberechtigt neben einander bestehen, sich

gegenseitig pflegen, schützen und durchdringen, weil keins — die Kirche natürlich nur insofern, als sie als äußere Erscheinung zu Tage kommt, — ohne das andere bestehen kann. Soweit das Leben und die Thätigkeit jedes einzelnen dieser zwei Faktoren nicht in das Gebiet des andern hinübergreift, da wird die Auseinandersetzung, wie sie jetzt vor sich gehen soll, ohne alle Schwierigkeiten sein; wo kirchliche Akte bisher in äußere Beziehung zum bürgerlichen Leben traten, und umgekehrt, das bürgerliche Leben an kirchliche Akte anknüpfte, da wird die größte Vorsicht und Besonnenheit nicht entbehrt werden können.

Ein solcher Markstein (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen) zwischen Staat und Kirche ist die Schließung der Ehe, welche in das staatliche, wie in das sittliche Leben mit zu zahlreichen Banden verflochten ist, als daß Staat oder Kirche im Stande wären, sich der Einwirkung darauf — und bestände sie auch schlimmsten Falls nur in einer beaufsichtigenden Kontrolle — zu begeben. Der Artikel 16 der Verfassung ändert ihre bisherige Form in die Erklärung vor dem Civilstands-Beamten, indem er von dieser die bürgerliche Giltigkeit abhängig macht, und die Trauung erst nach jener gestattet. Diese Aenderung hat bei innigen und deshalb ängstlichen Gemüthern mancherlei Besorgnisse hervorgerufen, weil sie in der Neuerung eine Entweihung des heiligen Aktes, eine Untergrabung des Ansehens der Kirche und der Sittlichkeit sehen. Wir unsrerseits können diese Besorgnisse nicht theilen. Die Civil-Ehe ist eine nicht abzuweisende Konsequenz von der nunmehr zu begründenden Unabhängigkeit zwischen Kirche und Staat. Als solcher ist der letztere berechtigt und verpflichtet, Aufsicht über die Eheschließung zu führen, denn der Kirche und ihren Dienern darf er nicht mehr zumuthen, diese Kontrolle für ihn mit zu übernehmen, weil sie eben herausgetreten ist aus dem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm, kraft dessen er ihr Verordnungen nach Belieben auferlegen durfte, sofern sie sich nur mit ihrer Bestimmung und Würde vertrugen. Ist aber die Civil-Ehe eine logische Folge der kirchlichen Selbstständigkeit, dann müssen wir entweder diese überhaupt aufgeben, oder die befürchteten Uebelstände, welche an jener haften sollen, mit hinnehmen. Das wäre nun ein schlimmes Dilemma. Allein die Sache verhält sich anders, denn ein guter Baum kann ja bekanntlich keine arge Früchte bringen. Alle angegebenen Besorgnisse verschwinden vor der Betrachtung des schon mehrfach angezogenen Gesichtspunktes, daß der Mensch seine Beziehungen nach zwei Seiten, nach dem Himmel und nach der Erde, oder konkreter gesprochen, nach der Kirche und dem Staate hat, daß ihm Verpflichtungen gegen beide obliegen, daß beide ein Anrecht auf ihn haben. So wenig als der Staat ihn allein in Anspruch nehmen darf, so wenig ist es der Kirche erlaubt, ihn von den Pflichten gegen den Staat zu entbinden, um sie für sich allein zu verlangen, eben so wenig aber auch verliert der Tribut, den er der Kirche entrichtet, etwas von seiner Heiligkeit, wenn er gleichzeitig seine Schuld an den Staat bezahlt. Die Erklärung vor dem Civilstands-Beamten ist der staatliche, die Trauung der kirchliche Zoll, dessen ganzer Segen ihm, dem Brautpaare, fast ausschließlich wieder zu Gute kommt. Es ist glaublich, daß Ungebildete, daß die einsichtslosen Massen nicht diese scharfe Grenze zu ziehen wissen werden, aber sollte um ihretwillen etwas Gutes unterbleiben, dann gäbe es heute wahrscheinlich noch keine evangelische Kirche, dann gäbe es vielleicht überhaupt kein Christenthum. Die Zeit mit ihrer heilenden Kraft wird die etwaigen Mißverständnisse bald aufklären. Ihr und der siegenden Macht der Wahrheit mag man in Gottes Namen vertrauen.

Wir müssen uns auch für den Schlußsatz des Artik. 16, nach welchem die kirchliche Trauung erst nach dem bürgerlichen Akte erfolgen soll, aussprechen. Es ist bereits gesagt, daß der Staat die Kontrolle über die Schließung der Ehe führen muß, dieselbe also erst dann Giltigkeit haben kann, wenn ihm offiziell Mittheilung darüber gemacht ist. Soll die kirchliche Trauung vorhergehen, so ist das 1) ein Gewissenszwang; denn es ist möglich und denkbar, daß Jemand an der oder jener kirchlichen Ceremonie, oder an gewissen, vorher zu übernehmenden Verpflichtungen Anstoß nimmt. Es ist 2) eine Herabsetzung der Würde der Kirche, welche dadurch zu einer Polizeianstalt erniedrigt würde. Die Trauung will dem Brautpaare eine heilige Mitgift für das Leben geben. Welchen Werth aber wird sie haben, wenn sie eine erzwungene ist? Die Kirche bietet allen Gemeindegliedern das Heil an, aber sie ist weit entfernt, es ihnen aufdrängen zu wollen. Die Freiheit ist ihre Lebensluft, jeder Zwang hat da noch jederzeit zum unseligsten Gegensatze geführt. In der katholischen Kirche, wo die Ehe als Sakrament gilt, tritt dieser Umstand noch viel greller hervor. Was würde man dazu sagen, wenn ein erwachsener Nichtchrist zur Taufe, oder ein Christ zur Communion gezwungen werden sollte? Christlich gesinnte Brautpaare werden auch trotz des Schlußsatzes der kirchlichen Einsegnung nicht entbehren mögen, und solche, die sich nicht nach ihr sehnen, würde sein Wegfall schwerlich zu einer andern Gesinnung veranlassen.

Zu alledem nehme man noch die Vortheile, welche die Civil-Ehe für die Brautleute gemischter Konfession bringt. Es gab in der That kein besseres Auskunftsmittel, um den betrübenden Streitigkeiten zu begegnen, als dieses. Wer an die Zeiten zurückdenkt, in welchen vom Rheine und von Posen her der leidige Saame der Zwietracht gestreut wurde, und auch in unserm lieben Schlesien Wurzel faßte, der muß wünschen, daß ihre Wiederkehr unmöglich gemacht werde; und geschieht das allerdings auch nicht ganz durch das besprochene Institut, so wird doch Niemand leugnen, daß der Weg dazu dadurch angebahnt wird.

Dasselbe wird außerdem die Geistlichen von einer Verpflichtung entbinden, welche ihnen nur während der Abhängigkeit der Kirche vom Staate auferlegt werden konnte, von der Führung der Trauungsregister. Wir erwähnen dies, um Gelegenheit zu haben, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, den allerdings wahrscheinlich die Civil-Ehe im Gefolge haben wird, nämlich die Schmälerung ihres Einkommens. Man lächle nicht, wenn wir von dem Geistigen auf das grob Materielle übergehen. Die Männer, welchen so Hohes anvertraut ist, sollten nicht immer übergangen werden, wo es die Besserstellung leiblicher Verhältnisse gilt. Wir wollen geschickteren Händen und fähigeren Köpfen es anheimgeben, diesen tiefen Krebsschaden der Zeit aufzudecken, der nur deshalb weniger bekannt ist, weil die Betheiligten aus Furcht vor Mißdeutung, der heute leider so vieles ausgesetzt ist, davon schweigen. Aber wir können es uns nicht versagen, wenigstens anzudeuten. Die meisten Geistlichen der evangelischen Kirche — die größtentheils weit besser gestellten der katholischen kommen hier nicht in Betracht — sind fast ausschließlich auf die durch die kirchlichen Akte zu erzielenden Emolumente angewiesen. Jeder weiß, wie unregelmäßig diese bezahlt werden, weil man sie für eine lästige Abgabe ansieht, welche dem materiellen Sinne der Zeit keinen handgreiflichen Vortheil gewährt. Prozesse und Exekutionen, wollte er sie anwenden, würden dem Seelsorger sehr bald die Gemeinde entfremden, und doch soll er von dem Ertrage seines Amtes, bisweilen mit zahlreicher Familie, leben und überall als Wohlthäter vorangehen. Pfarrstellen, welche in früheren Jahren 8 — 900 Rthlr. eintrugen, sind im Laufe der Zeit auf die Hälfte reduzirt, und sie ist der kärgliche Lohn für eine der Vorbereitung gewidmete zwanzigjährige Anstrengung, für eine der Anstellung dargebrachte sechs- und mehrjährige Zeit des Wartens und endlich für die dornenvolle Laufbahn eines gewissenhaften und pflichtgetreuen Dieners am göttlichen Worte. Für den Himmel soll er erziehn, aber die Erde läßt ihn darben. Eine bittere Ironie. Für Besserstellung der Schullehrer tönt ein Ruf durch das ganze Vaterland. Wir billigen ihn. Aber man sollte nicht das Eine thun und das Andere lassen. Man sollte über dem ersten Säemanne nicht den zweiten vergessen. Dankbar erkennen wir an, was aus Staatskassen für bessere Dotirung schlechter Pfarrstellen gethan worden ist. Aber was ist das unter so Viele? Auch den Gemeinden legen wir nicht durchweg die Noth ihrer Geistlichen zur Last; denn Armuth verhindert oft den besten Willen. Aber daß es anders, daß es besser werden muß, das fühlen Alle, welche einmal einen Blick in diese Geheimnisse gethan haben. Schwelgen will die evangelische Geistlichkeit wahrlich nicht; sie begehrt nur die Mittel zu einer würdigen Existenz.

Haben wir im Vorstehenden der Civil-Ehe das Wort geredet, so geschah es demnach unter der Voraussetzung, daß mit ihr eine angemessene Fixirung des geistlichen Gehalts unzertrennlich verbunden sein müsse. 54.

Hirschberg, den 19. November 1849.

Durch Vermittelung der Königl. Hoflieferanten Herrn Metzner & Sohn in Berlin ist Ihrer Majestät der Königin leinen Garn, welches der arme kleine Spinner Heinrich Schön in Kiesewald gesponnen, überreicht worden. Ihre Majestät die Königin haben in Folge dessen folgendes Allerhöchste Kabinetsschreiben an die Herren Hoflieferanten Metzner & Sohn erlassen, welches aufs neue die hohe Wohlthätigkeit der erhabenen edlen Königin bekundet:

Ich habe das ausgezeichnet schöne leinene Garn erhalten, welches Sie Mir mit Ihrem Schreiben vom 3ten d. Mts. überschicken, und erfülle gern Ihre Bitte, dem armen kleinen Spinner Heinrich Schön in Kiesewald durch Bewilligung einer Unterstützung von Vier und Zwanzig Thalern jährlich, auf Drei Jahr, eine Aufmunterung und ein Zeichen Meiner Theilnahme an seiner Geschicklichkeit zu geben. Ich füge die ersten 24 Thlr. hier gleich bei und verbleibe Ihre wohlgeneigte

Elisabeth.

Sanssouci, den 24. September 1849.

An
die Königl. Hoflieferanten
Herren Metzner und Sohn
in Berlin.

Mit der Auszahlung dieser allergnädigsten Unterstützung ist der Kaufmann Herr Rücker in Petersdorf in der Art betraut worden, daß dem ꝛc. Schön allmonatlich zwei Thaler verabreicht werden.

Heil und Segen der erlauchten Königin!

---

Eine wehmüthige Erinnerung an den so früh vollendeten heldenmüthigen Prinzen Waldemar von Preußen, Königliche Hoheit, ist unsern Thalbewohnern in diesen Tagen zu Theil geworden. Das ehrende Denkmal seiner Tapferkeit in den Schlachten am Sudletsch, zwei von den Engländern den Seiks abgenommene Kanonen, welche das englische Gouvernement dem hochseligen Prinzen als Andenken übersendete, sind, nach dem Willen seines durchlauchtigsten Vaters, des Prinzen Wilhelm von Preußen, Königl. Hoheit, nach Schloß Fischbach gebracht worden, um vor dem Schloß-Portale aufgestellt zu werden. Beide Geschütze passirten am 17. Novbr., früh um halb 3 Uhr, unsere Stadt, und langten um 7 Uhr zu Schloß Fischbach an.

Am 18ten, in der Mittagsstunde, passirte unsere Stadt die aus Baden nach Glaz designirte reitende Batterie Nr. 18 mit 240 Pferden, acht Geschützen und Train. Mannschaften und Pferde wurden in der Stadt einquartirt; 100 Mann Landwehr, welche von Görlitz aus die Infanterie-Begleitung bildeten, kamen nach dem benachbarten Gunnersdorf ins Quartier. Letztere marschiren nun nach Glogau, um dort entlassen zu werden. Heute früh um 8 Uhr fuhr die Batterie, in Begleitung ihrer Mannschaften wieder ab. Die Infanterie-Begleitung bildeten 100 Mann der hiesigen Garnison, welche mit über Schmiedeberg bis Landeshut marschiren und dann hierher zurückkehren. Heute wird Marschquartier in Erdmannsdorf und Schmiedeberg genommen.

---

# Oeffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

## Sitzung am 13. Novbr. 1849.

Staatsanwaltschaft und Gerichtshof besetzt wie am 30. Oktober 1849.

Es kamen folgende Fälle vor:

1. Der Weber Joh. Carl Grundmann aus Grunau ist angeklagt wegen eines kleinen gemeinen und zwar zweiten Diebstahls. Der Angeklagte erklärte sich auf Befragen für schuldig unter dem Bemerken: daß er nur aus Noth eine eiserne Kette gestohlen habe. Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: den Angeklagten wegen eines kleinen gemeinen und zwar zweiten Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß, dem Verlust der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens zu bestrafen und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen. Zur weitern Vertheidigung hatte der Angeklagte nichts anzuführen, und der Gerichtshof erkannte eine 14tägige Gefängnißstrafe unter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Verlust des Rechts: die preuß. National-Kokarde und das Militair-Abzeichen zu tragen, auch die Kostentragung.

2. Die unverehelichte Ernestine Hainke aus Warmbrunn, sie ist angeklagt wegen eines großen und eines kleinen Hausdiebstahls. Beide Diebstähle hat dieselbe nämlich bei dem Kaufmann Berger hierselbst verübt. Auf Befragen erklärte sie sich wegen des großen Diebstahls — (sie hatte nehmlich mehrere Gegenstände aus dem Verkaufsgewölbe, zu welchem sie sich bei Abwesenheit ihrer Dienstherrschaft und der Handlungsgehülfen, die Schlüssel zu verschaffen gewußt, gestohlen) — für schuldig; den kleinen Diebstahl — (in ihrer Lade wurden zwei Tücher gefunden, die der Bestohlene für die seinigen erkannte) — bestritt sie aber, unter dem Vorgeben: beide Tücher von einem unbekannten Trödler gekauft zu haben. Die Erinnerungen zur Wahrheitsangabe, bezüglich des kleinen Diebstahls, blieben erfolglos, es wurde zur Zeugenvernehmung geschritten, und nachdem deren eidliche Abhörung geschehen und somit die 2c. Hainke als überführt zu erachten war, wurde dieselbe durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes befragt: ob sie vielleicht noch wegen des bisher bestrittenen zweiten Diebstahls ein Geständniß ablegen wolle? Hierauf gestand die Angeklagte, auch die oberwähnten beiden Tücher aus dem Bergerschen Verkaufsladen gestohlen zu haben. Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: die Angeklagte mit einer 10wöchentlichen, im Gefängniß zu verbüßenden Zuchthausstrafe und in die Kostentragung zu verurtheilen. Die Angeklagte und deren Curator hatten auf Befragen zur Vertheidigung nichts weiter anzuführen. Der Gerichtshof — auf die Umstände Rücksicht nehmend, daß die 2c. Hainke erst nach erfolgter Ueberführung den zweiten Diebstahl zugestanden, und die Frechheit, mit welcher sie die Diebstähle ausgeführt — erkannte wegen des verübten großen und kleinen Hausdiebstahls, eine dreimonatliche im Gefängniß zu verbüßende Zuchthausstrafe und die Kostentragung.

3. Der Inwohner Benjamin Zenker aus Schreiberhau ist angeklagt wegen vierten Holzdiebstahls im Schreiberhauer Forstrevier. Der Angeklagte erklärte sich für schuldig und schob die Noth dem verübten Diebstahl als Ursache unter. Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: denselben wegen vierten Holzdiebstahls mit 4 Wochen und 3 Tagen, im Gefängniß zu verbüßender Zuchthausstrafe zu belegen und ihm die National-Kokarde abzusprechen. Der Angeklagte wiederholte auf Befragen sein „schuldig" unter der obgedachten Beschönigung, und der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft unter Zurlastlegung der Kostentragung.

4. Die verehelichte Häusler Johanna Dorothea Weichert, geb. Hoffmann, aus Saalberg, und die verehelichte Inlieger Johanna Heinrich, geb. Matzke daselbst, sind angeklagt, und zwar die Erstere wegen vierten, die Letztere aber wegen fünften Holzdiebstahls. Beide erklärten sich für schuldig, die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: die Bestrafung der 2c. Weichert wegen vierten Holzdiebstahls mit 6 Wochen, und der 2c. Heinrich wegen fünften Holzdiebstahls mit 6 Wochen und 3 Tagen Zuchthaus unter Zurlastlegung der Kosten. Der Gerichtshof erkannte gegen die 2c. Weichert eine 5wöchentliche und gegen die Heinrich eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe unter Belastung mit den Kosten.

---

## Verspätet.

Leipe, Jauerschen Kreises.

Am 21. Oktober feierte der hiesige Militair-Verein das Andenken an die Gebliebenen in der Schlacht bei Leipzig, auf eine sehr feierliche Weise. Schon früh um 8 Uhr versammelten sich fast alle Militairpersonen des Orts beim Vereinsführer und um ½9 Uhr marschirte der Zug in der größten Ordnung bis zum Herrn Hauptmann des Vereins, den Rittergutsbesitzer und Lieutenant Herrn Kramsta; von da aus begab sich der Zug unter Vortragung einer zu diesem Zwecke angeschafften sehr werthvollen Fahne in die Kirche. Nach der Predigt wurde vom Herrn Pastor Munzky eine dem Tage der Fahnenweihe angemessene vortreffliche Rede gehalten. Nachmittags veranstaltete der Herr Hauptmann des Vereins ein kleines Maneuvre, an welchem auch der Hauptmann des Vereins aus Pombsen mit noch einigen Mitgliedern von dort Antheil nahm. Mehrere Lebe Hoch dem Könige, dem Herrn Hauptmann des Vereins und den alten Kriegern beschlossen die Feier im Freien. Hierauf marschirte unter Trommelschlag und Musik in größter Ordnung der Zug bis zur Wohnung des Herrn Hauptmanns, wo demselben ein abermaliges Hurrah gebracht und die Fahne zur Aufbewahrung in die Kirche geschafft wurde.

Der unterzeichnete Verein fühlt sich gedrungen, dem Herrn Hauptmann für seine bedeutenden Opfer zur Bestreitung der Kosten für die Fahne, für Musik und Getränke den herzlichsten und aufrichtigsten Dank hiermit abzustatten.

Eben so sagen wir dem Herrn Rentmeister Ueberschär für sein thätiges Mitwirken unsern verbindlichsten Dank.

Der Vorstand des Leipzer Militair-Vereins.

---

**Wehmüthige Erinnerung am Jahrestage**
unsers unvergeßlichen Sohnes

## Moritz Marckstein,

Füsilier in der 12. Kompagnie 18. Inf.-Regiments; er starb den 20. November v. J. im Lazareth zu Graudenz.

Ach! Moritz schläft! ein Jahr ach! schläft er schon
Im fremden Land, entfernt von uns den Seinen;
O schlafe sanft! Du treuer guter Sohn!
So lang' wir leben, werden wir um Dich weinen;
Wie freuten wir uns und hofften auf's Wiedersehn,
Und schmerzlich sahn die Freud' wir untergehn.

Schmiedeberg, den 20. November 1849.

4481. Die Hinterbliebenen.

*

4467. **Denkmal schmerzlicher Erinnerung**
geweiht
meinem am 18. Dezember 1848 im Lazareth zu Posen früh vollendeten Bruder
**August Wilhelm Tietze**
an seinem 23sten Geburtstage den 20. Nov. 1849.

Der Tag erscheint, an welchem Du das Licht der Welt erblickt,
Und ach, Du theurer Bruder, bist nicht mehr!
Du, Deiner Eltern Freud' und Stütz' in ihrem Alter,
Du gingst nach Gottes unerforschtem Rath,
Gleich Deinen längst verklärten Schwestern
In's Heimathland so früh den Todespfad.
Wohl Dir, mit Muth hast Du gekämpft, die Kron' errungen
Die Dir Dein Heiland selber aufgesetzt!
Ach! — traurig stehn wir hier die Deinen,
Nicht können wir Dein stilles Grab umstehn,
Wir denken Dein mit lautem Weinen,
Bis wir mit Dir vereint kein Trennungsschmerz uns kränkt.
So ruhe sanft, Du wirst uns unvergeßlich bleiben.

Wederau. Auguste Tietze.

---

4469. **Dem Andenken**
der
am 20. November 1848 zu Gellenau bei Lewin
im ersten Kindbette verstorbenen
**Frau Albertine Mattern, geb. Meißner,**
bei der Wiederkehr ihres Todestages
gewidmet
von liebenden Eltern und Geschwistern.

Ach! Albertine! ach, wir weinen noch
Der Thränen viel um Dich!
Der Tag erscheint, an dem im größten Schmerz
Dein junger Leib verblich.
Wir ahnd'ten nicht Dein frühes Scheiden,
Nicht Deine schwersten Todesleiden,
Drum weinen wir!

Du weinst nicht mehr, dies ist ein Trost für uns
In diesem Thränenthal.
Du bist bei Gott, dem Du hier treu gedient,
Und frei von Erdenqual. —
Wir aber die verlass'nen Deinen,
Stehn einsam oft im Geist, und weinen:
Am fernen Grab!

Dein Geist ist frei! O möcht' er uns umwehn,
Auf unsrer Pilgerbahn!
Die Lieben All', die wir beweinten hier,
Du trafst sie droben an.
Drum wollen wir ihr sel'gen Lieben
Uns nicht so schmerzlich mehr betrüben:
Ihr seid bei Gott!

Einst, wenn auch wir den Pilgerlauf vollbracht,
In dieser Prüfungszeit,
Eröffnet sich nach dunkler Todesnacht
Die sel'ge Ewigkeit.
O Wonne, welch ein Wiedersehen!
Dann werden Schmerz und Gram vergehen,
Dann weint man nicht!

4473. **Nachruf**
dem
am 25. Oktober d. J. im vollendeten 43sten Lebensjahre verstorbenen Königlichen Posthalter, Rathmann und Strumpfstrickermstr.
**Herrn Ernst Leberecht Siebeneicher**
zu Schönau.

Bruder, Gatte, Vater, Freund,
Treuer, deß der Herr begehrte,
Schon so früh von uns beweint
Schiedst von uns, Du Frühverklärter!
Ach, wer hätte das gedacht,
Daß Dein Lauf schon jetzt vollbracht!

Trauernd und mit bitterm Schmerz
Nahn wir Deiner Ruhestätte,
Ach! was tröstete das Herz,
Wenn es nicht die Hoffnung hätte,
Daß ein schön'rer Morgen lacht,
Weil ein güt'ger Vater wacht!

Und das ist der Waisen Vater,
Der verlass'nen Wittwen Hort.
Ist ihr Helfer, ihr Berather
Und ihr Trost, ihr Rettungsport.
Darum fasset neuen Muth!
Nur bei ihm, da ruht sichs gut!

Mit ihm wirst Du auferstehn!
In verklärter Kraft und Blüthe
Werden wir Dich wiedersehn
Dort, wo Treue, Lieb' und Güte
Strahlt in ew'ger Himmelspracht!
Gottes Arm hält ewig Kraft!

Ruhe nun und ruhe sanft!
Friede, Friede, Deinem Staube!
Ist auch unser Lauf vollbracht
Wird zum Schaun auch unser Glaube.
Dort verstummt der Sehnsucht Flehn,
Ruhe wohl auf Wiedersehn!

Welche Wonne, welch Entzücken!
Wenn voll Lieb' Ihr zu uns kamt,
Ach! wo ist mein Leberecht! Schon dort?
Bald werd' ich Ihn wiederfinden,
Wo kein Leid, kein Schmerz uns plagt.

Gottlieb Mathaus, Rosina Mathaus, ) als Eltern.
Herrmann Mathaus, Gustav Mathaus, ) als Brüder.

Friedeberg am Queis und Spremberg.

---

4465. **Verlobungs-Anzeige.**

Die heute vollzogene Verlobung unserer Tochter **Wilhelmine**, mit dem Kaufmann Herrn **C. E. Lang** von Hamburg, beehren wir uns Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Schmiedeberg, den 16. November 1849.

G. J. Weiß.
R. V. Weiß,
geb. Barchewitz.

**Probe zum 1. Abonnement-Concert**

4488. Donnerstag, den **22.** Nov., Abends **5** Uhr.

4489. **Verein zur Beförderung der Musik.**

Freitag den **23.** November

**1stes Abonnement-Concert**

im grossen Saale des Ressourcen-Gebäudes.
Einzelne Billets, à 7½ Sgr., sind in der Expedition des Boten zu haben. Kassenpreis **10** Sgr.
Einlass **6** Anfang **7** Uhr.

Das Directorium.

*Fliegel. Ungerer. Genolla. Schwantke. Tschiedel.*

4477. **Concert-Anzeige.**

Sonntag den 25. November werden die alljährigen **Winter-Sonntags-Nachmittags-Concerte** im Saale der Gallerie zu Warmbrunn ihren Anfang nehmen, wozu freundlichst einladet

Elger, Musik-Dirigent.

4471. **Sparverein.**

Freitag den 23sten d., früh 8 Uhr, Erbsenvertheilung bei Herrn Lundt,
und Geldvertheilung bei Herrn Laband, Vormittags für den Burg-, Sand- und Kirchbezirk, Nachmittags von 2 Uhr ab für die übrigen fünf Bezirke.

4493. **Christkatholischer Gottesdienst in Hirschberg Sonntag den 25. Nov. Vorm. 9½ Uhr im Stadtverordneten-Conf.-Zimmer.**

4470. Mittwoch, den 21. November, 8 Uhr Abends Versammlung des constitutionellen Vereins zu Friedeberg a. Q.

4463. **Sonnabend den 24. November** Kreis-Lehrerversammlung in Landeshut, im Lokale des Coffetier Herrn Vogt auf der ev. Kirchgasse.

4491. **Aufforderung.**

Das Schmiede-Mittel zu Hirschberg hält den 2. Dezember um 2 Uhr Quartal, bei Hallmann; wozu sämmtliche betheiligte Meister eingeladen werden.

4486. Da die Deputirten des Hirschberg-, Löwenberg- und Laubaner Kreises von Berlin zurück gekehrt sind, laden sie künftigen Sonntag den 25. November, Mittags 12 Uhr, diejenigen Gemeinden, welche sich durch Unterschriften an der Bittschrift an Se. Majestät den König, und an das Hohe Staatsministerium betheiligt haben, freundlichst ein, sich durch Deputirte oder Vorsteher in dem Schießhaussaale zu Greiffenberg einzufinden, um das Resultat ihrer Mission entgegen zu nehmen. Ferner ersuchen wir alle Landgemeinden, welche sich an unser Bitte noch nicht betheiligt haben, dergleichen Bitt- oder Beschwerdeschriften ihrer Feudallasten an den Abgeordneten des Hirschberg-Schönauer Kreises, Herrn Justizrath Rohe, und an das Hohe Staatsministerium zu richten, indem binnen 14 Tagen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Kammern zur Berathung kommen.

Lipsius. Kittelmann. Menzel.

**Berichtigung.**

In No. 92 des Boten, Beilage, soll es in dem Nachruf unter Ins.-No. 4127 statt Retschke heißen: Metschke.

## Amtliche und Privat-Anzeigen.

3711. **Freiwilliger Verkauf.**

Das sub Nr. 42 zu Grunau belegene, der minorennen Johanne Beate Schubert gehörige Haus, ortsgerichtlich auf 928 rtl. abgeschätzt, soll
den 29. Dezember c., Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Hirschberg, den 18. September 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

4461. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Haus und Gärtel Nr. 15 zu Warmbrunn Neu-Gräflichen Antheils, den Geschwistern Hertwig gehörig, auf 528 rtl. 20 sgr. abgeschätzt, soll
den 20. Februar 1850
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Hirschberg den 4. November 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

4458. **Haus-Verkauf.**

Das dem Dominio gehörige, an der Straße unweit des Kretschams belegene Haus sub Nr. 172a hierselbst, wobei Stallung, Scheune, Schuppen und ein Garten befindlich ist, soll mit zwei dazu gehörigen sogenannten Krautländeln und frei von allen herrschaftlichen Abgaben in Termino
den 30. November c. Vormittags 10 Uhr
im Wege der freiwilligen Licitation in der Kanzlei des unterzeichneten Kameral-Amtes verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen täglich während der Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Hermsdorf u. K. den 12. November 1849.

Reichsgräflich Schaffgotsch Freistandesherrl. Kammeral-Amt.

4466. **Edictal-Citation.**

Auf der Ernst Traugott Anders'schen Häuslerstelle No. 144 zu Matzdorf und dem dazu gehörigen Separat-Ackerstück Nro. 23 daselbst, stehen ex instrumento vom 6. Juli 1836, zufolge Verfügung vom 23. August, für die unverehelichte Ernestine Caroline Rücker 50 Rthlr. eingetragen. Das Instrument ist angeblich verloren gegangen. Hiernach werden alle diejenigen, welche an das, über die Forderung ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarier, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, zur Geltendmachung ihrer desfallsigen Ansprüche auf den
7ten Januar 1850, früh um 11 Uhr,
in das hiesige Gerichts-Lokal vorgeladen, widrigenfalls sie sonst in contumaciam ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden, das Instrument für ungültig erachtet, und an dessen Stelle ein neues Instrument ausgefertigt werden wird.

Lähn, den 6. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.
Matthäi.

4460. Auf Antrag der Freigärtner und Handelsmann Carl August Elsner'schen Erben zu Neugebhardsdorf werden hiermit alle Diejenigen, welche zu der Elsner'schen Nachlaßmasse schulden, aufgefordert: ihre Reste binnen 4 Wochen entweder baar an hiesiges Gericht zur Asservation einzuzahlen oder doch ihre Zahlungsofferte hier anzuzeigen, widrigenfalls der Klaganstellung gewärtig zu sein.

Meffersdorf den 12. November 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

4459. **Subhastations-Patent.**

Die den Christian Gottlieb Heptner'schen Erben gehörige Häuslerstelle Nr. 26 zu Hohenliebenthal, Oberantheil, taxirt auf 322 rtl. 15 sgr., soll

den 22. Februar 1850 von 10 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Schönau.

4400. **Auctions-Anzeige.**

Dienstag, den 4. December c., und folgende Tage, von Vormittags 9 Uhr ab, sollen in dem Hause Nr. 110 am Kornmarkte die Nachlaß-Sachen des verstorbenen Bataillons-Arztes Meißner, bestehend in werthvollen Juwelen, Kleinodien, Uhren und anderen kostbaren Sachen, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing und Eisenwaaren, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Bildern und Gemälden, chirurgischen Instrumenten und Büchern, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Die Auction beginnt mit dem Verkauf der Bücher und chirurgischen Instrumenten; Mittwoch, den 5. December, mit den Juwelen, Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, hierauf die anderen Gegenstände.

Löwenberg, den 3. November 1849.

Schittler, Auctions-Commissarius.

**Zu verpachten.**

4415. Da die Bier-Brauerei des Dominii Seichau, Jauerschen Kreises, so wie der daselbst belegene, und mit einem Branntwein-Brenn-Apparat versehene Gerichts-Kretscham Term. Johanni 1850 pachtlos wird, so soll die anderweitige Verpachtung unternommen werden.

Der Termin ist auf den 4. Dezember a. c., früh 10 Uhr, im herrschaftlichen Schlosse zu Seichau anberaumt, zu welchem alle qulifizirten Herrn Brauer eingeladen werden, um die Pachtgebote abzugeben. An das abgegebene Gebot ist der Herr Bieter 8 Tage gebunden, wo dann die Aufnahme des Kontrakts erfolgen soll. Die Besichtigungen der Lokalitäten vor dem 4. Dezbr. werden sehr gern gewährt, und sollen solche von einem der Wirthschafts-Beamten vorgezeigt werden.

Da die Straße von Jauer nach Goldberg über Seichau nach Goldberg, bereits laut hoher Genehmigung, in eine Chaussée umgewandelt werden soll, so steht in Zukunft eine bedeutend größere Frequenz und mithin zunehmende Nahrung des Kretschams in Seichau zu erwarten.

Seichau, den 11. November 1849.

Das Wirthschafts-Amt.

4474. Da ich Willens bin meinen mir zugehörigen Gerichtskretscham nebst Acker und Wiesen zu verpachten, und ich mein zweites Eigenthum künftige Weihnachten beziehen will, wollen sich Pachtlustige bei mir selbst melden.

Mittel-Steinkirch bei Lauban. J. G. Kretschmar.

**Pachtgesuch.**

4478. Eine Schanknahrung in einem lebhaften Dorfe oder in der Nähe einer Stadt, wo möglich mit Garten und etwas Acker, wird bald oder zu Weihnachten zu pachten gesucht. Verpächter wollen ihre näheren Angaben schriftlich oder mündlich, franko der Exped. dieses Blattes einsenden.

**Danksagungen.**

4475. Herzlichen Dank allen Freunden von nah und fern, welche uns Ihre Theilnahme bei der Einweihung unsers Kirchhofs erwiesen und durch freiwillige Beisteuer unsere Last erleichtert haben. Zu besonderem Dank fühlen wir uns gegen die, welche sich bei der Einweihung am mehrsten betheiligt haben, verpflichtet. Möge der Höchste Ihnen Ihre Wohlthaten reichlich vergelten.

Die Gemeinde Birkicht.

4476. **Unglücksfall und Dank!**

Bei dem am 11. November Abends 10½ Uhr bei unserm Nachbar entstandenen Feuer, wurde unser Wohn- nebst Hinterhaus und Scheune ohne unser Verschulden ein Raub der Flammen. Wir statten hiermit unsern herzlichsten Dank ab allen denen, welche von nah und fern menschenfreundlich herbeieilten, wo selbst viele ihr Leben der größten Gefahr aussetzten, um nur das Möglichste den Flammen zu entreißen. Desgleichen danken wir noch den herbeigeeilten Spritzen, welche ihre Hilfe so thätig als möglich bewiesen haben. Der Segen Gottes ruhe auf Ihnen Allen, und bewahre Sie vor ähnlich bitterm Schmerze.

Scholzendorf, den 18. November 1849.

Carl Traugott Schröter.

**Anzeigen vermischten Inhalts.**

4119. Hohen Herrschaften und Einem hochverehrten Publiko beehret sich der unterschriebene gehorsamst anzuzeigen, daß in seiner neu angelegten Eisengießerei hieselbst, landwirthschaftliche und alle andere Maschinen und Gewerke, Geländer jeder Form, Thurm- und Grabkreuze genau nach Vorschrift, so wie Schlosser-Arbeiten aller Art verfertiget und alle Reparaturen auch in Mühlen und Brettschneiden übernommen werden. — Vieljährige Anstellung in bedeutenden in- und auswärtigen Anstalten seines Faches gaben ihm Gelegenheit, sich Erfahrung und vielseitige Ausbildung zu erwerben, so daß er alle in sein Geschäft einschlagenden Aufträge, welche man ihm anvertraut und um welche er vorkommend bittet, bestens auszuführen im Stande ist und zu billigeren Preisen, als solche in dritter Hand gewährt werden können. — Hechsel-Maschinen-Messer sind stets vorräthig.

Goldberg im September 1849. **H. C. Huth.**

4412. **Feuer-Versicherung.**

Von einer Königlichen Hochlöbl. Regierung als Agent der

**Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin**

bestätigt, erlaube ich mir, alle Versicherung-Suchenden auf genanntes Institut aufmerksam zu machen, und mich zur Uebernahme von Versicherungen zu empfehlen.

Die Anstalt ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845 genehmigt und auf ein Kapital von

**Drei Millionen Thaler Preuß. Cour.**

gegründet. Die Compagnie übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer oder Blitz zerstört oder beschädigt werden können. Nicht allein auf das Verbrennen der versicherten Gegenstände, sondern auch auf das Zerstören und Verderben derselben bei Gelegenheit des Löschens, auf das Abhandenkommen bei dem Ausräumen oder Bergen und auf die zweckmäßig verwendeten Rettungskosten erstreckt sich die Garantie der Gesellschaft, und sie wird stets ihre loyalen Grundsätze bewähren. Die Versicherungen können auf jede beliebige Zeit bis zu 7 Jahren geschlossen werden. Die Prämien sind fest aber mäßig. Nachzahlungen werden niemals gefordert. Anleitungen zur Aufnahme von Anträgen werden bereitwilligst ertheilt und die erforderlichen Schemas unentgeldlich verabreicht. Goldberg, den 13. November 1849.

August Urban, Maurermeister und Agent.

---

**Das lithographische Institut**

4462. **und**

**die autographische Anstalt**

**von**

**Herrmann Scholz in Landeshut**

empfiehlt sich zur Anfertigung der **modernsten Visiten-, Ball-, Verlobungs-, Empfehlungs- und Adreß-Karten; Verlobungs- und Einladungs-Briefe; Gelegenheits-Gedichte** mit eleganten Umschriften und Verzierungen; **Ehrendiplome** für resp. **Behörden** und **gesellschaftliche Vereine; Wechsel, Anweisungen, Quittungen, Rechnungen, Preis-Courante, Briefe** und **Cirkulaire** jeder Art; **Frachtbriefe; Formulare** für resp. **Behörden** und **Dominien; Tabellen** und **Geschäfts-Bücher; Ansichten** von Landschaften, schwarz und colorirt (gegen billige Provision auch nach der Natur aufgenommen); **Vignetten, Wein- und Waaren-Etiquettes** in mannigfaltigster Ausführung; **Zeichnungen** aller Art und in jeder Manier, ꝛc.

---

4487. **Warnung.**

Wer im Winter Etwas versetzen muß, und nicht selber gehen will, der wende sich an die Frau des gewesenen Tuchmacher Ernst Kubig, die wird's versetzen, und wenn man's einlösen will, da wird's Einem, ohnerachtet des Mannes Wissen, abgestritten, als hätte man nichts hingebracht.

Der Maurer Westphal,
als lieber Schwager.

---

**Verkaufs-Anzeigen.**

4418. **Mühlen-Verkauf.**

Veränderungs halber bin ich gesonnen, meine, in der Laubaner Vorstadt gelegene, massiv gebaute zweigängige Wassermühle, so wie eine holländische ebenfalls massive Windmühle, beide zins- und laudemienfrei, mit vier Scheffel Ackerland, einen Obst- und Gemüsegarten zu verkaufen. Zahlungsfähige Käufer können sich selbst oder in portofreien Anfragen bei mir melden.

Löwenberg, den 12. November 1849.

Ernst Neumüller.

---

4364. **Verkaufs-Anzeige.**

In Ober-Peilau, Kr. Reichenbach, ganz in der Nähe von Gnadenfrei, ist eine wohleingerichtete Kattundruck-Fabrik, bestehend aus dem Wohnhause nebst Nebengebäude, Garten und Sommerhaus, dem Fabrikgebäude, dem Trocken- oder Hängehause, der Galander, den Küpen und Kesseln, nebst einer großen Anzahl Druckformen baldigst zu verkaufen. — Besitzer derselben betreibt dieses Geschäft nicht, sondern hat es verzeitpachtet. — Näheres bei demselben auf frankirte Anfragen oder mündliche Besprechung.

Ober-Peilau, im November 1849.

F. Wilh. Bedau, Besitzer.

---

4484. **Brustthee** und **Malz-Bonbons**

von Felix & Comp. in Berlin,

als bewährtes Mittel Brustkranken, an Husten und Heiserkeit Leidenden zu empfehlen, empfing

Julius Gottwald.

---

4464. Alle Nr. gutes **Beuteltuch**, so wie eine Auswahl Greiffenberger **Filzschuhe** empfing

Pauline Heyden.

---

**Die Papier- und Schreibmaterialien-Handlung**

**von F. Schröder in Breslau,**

**Albrechtsstraße Nr. 37, schrägüber der Kgl. Bank,**

empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfest ein ungewöhnlich großes Lager

**Schreibebücher,**

**von 5 sgr. bis zu 2 rtl. das Dutzend,**

Da die Anfertigung der Schreibebücher fabrikmäßig betrieben wird, so bin ich in den Stand gesetzt Wiederverkäufern die größtmöglichsten Vortheile zu gewähren, und bitte daher, mich mit Aufträgen zu beehren.

4456. F. Schröder.

---

4472. Von der **ächt holländischen Magen-Essenz** empfing neuen Vorrath

Julius Gottwald.

---

Reine **Talgseife** ist von jetzt ab bei mir zu bekommen und bittet um freundliche Abnahme

C. R. Schönfeld,

4490. Seifen- und Licht-Fabrikant in Warmbrunn.

---

4438. Ein gut abgeführter **Hühnerhund** steht zum Verkauf. Wo? sagt die Expedition des Boten.

---

4420. **Karpfensaamen-Offerte.**

20 Schock, ausgezeichnet starken dreijährigen Karpfensaamen bietet zum Verkauf das Wirthschaftsamt zu Langhelwigsdorf bei Bolkenhayn. Otto.

---

**Kauf-Gesuche.**

4485. Eine **gute** Flöte mit allen Klappen, H-Fuß, wird zu kaufen gesucht, und ist das Nähere bei dem Stadtmusikus **Mon-Jean** in Hirschberg zu erfahren. Hauptbedingung ist aber, daß das Instrument ohne Fehler ist.

---

4482. 5 gestempelte **Centnergewichte** (einer jedoch in kleinern Gewichten) werden zu kaufen gesucht. Herr Seifensieder **Höhne** in Hirschberg ertheilt Auskunft darüber.

4491. Reine Holzasche kauft fortwährend wieder
Schönfeld in Warmbrunn.

4444. Ein kaufmännisches Geschäft, am liebsten Material- und Schnitthandlung, wenn auch auf dem Lande, in einer wohlhabenden Gegend, wird käuflich zu übernehmen gesucht.

Näheres hierüber erbittet man sich schriftlich franco unter **C. E. No. 4** an die Expedition des Boten aus dem Riesengebirge.

4457.

# Aepfel.

Feste Winteräpfel, rothe Renetten, Holländer, rothe Ungarische, Jungfern-Aepfel, Pfaffenweinliche und Mönnichsfässel kauft fortwährend C. S. Häusler.

**Personen suchen Unterkommen.**

4468. Ein im Specerei-, Detail- und Engros-Geschäft routinirter junger Mann, welcher sehr gute Atteste aufweisen kann, sucht zum Neujahr ein anderweites Engagement. Hierauf Reflektirende erhalten in der Buchdruckerei von K. E. Opitz in Jauer nähere Auskunft.

4480. Eine Amme weiset nach
die Hebamme Baudner in Herischdorf.

**Lehrlings-Gesuch.**

4409. Ein Knabe, welcher Lust hat Gelbgießer zu werden, melde sich bei Radeck, Gelbgießer.
Goldberg den 6. November 1849.

**Gestohlen.**

4492. **Kirchen-Diebstahl.**

Am 18. d. M., in den Mittagsstunden zwischen 11½ und 2 Uhr, ist in der evangelischen Kirche zu Warmbrunn, außer einigen gewaltsamen Beschädigungen an Schränken, Folgendes gestohlen worden:

1.) ein circa 6 Pfund schwerer Christus, von feinem englischen Zinn, welcher von dem auf dem Altar stehenden Kreuz abgeschraubt;
2.) 4 Stück diverse schon angebrannte Altarkerzen und
3.) 2 kleine messingne Schlößchen.

Es wird dringend gebeten, falls das Christus-Bild zum Verkauf ausgeboten werden sollte, Verkäufer anzuhalten und dem unterzeichneten Kollegium möglichst bald Anzeige zugehen zu lassen. Warmbrunn, den 19. November 1849.

Das evangelische Kirchen-Collegium
von Warmbrunn und Herischdorf.

**Geld-Verkehr.**

4479. **Kapital-Gesuch.**

700 rtlr. werden gegen mehr als völlig pupillarische Sicherheit zur ersten Hypothek von einem Manne, welcher die pünktlichste Zinsenzahlung nachweisen kann, entweder zu Termino Weihnachten a. c. oder zu Ostern 1850 gesucht.

Nähere Auskunft giebt der Commissionair
**Johannes Hutter.**

**Einladung.**

4483 Zum Wurstpicknick auf Freitag den 23. Novbr. ladet ergebenst ein Mende in Cunnersdorf.

## Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 17. November 1849.

| Wechsel-Course. | Briefe. | Geld. |
|---|---|---|
| Amsterdam in Cour., 2 Mon. | — | 142½ |
| Hamburg in Banco, à vista | 150 11/12 | — |
| dito dito 2 Mon. | — | 149 5/12 |
| London für 1 Pfd. St., 3 Mon. | — | 6. 25 5/6 |
| Wien - - - - - - - - - 2 Mon. | — | — |
| Berlin - - - - - - - - - à vista | 100⅙ | — |
| dito - - - - - - - - - 2 Mon. | — | 99¼ |
| **Geld-Course.** | | |
| Holländ. Rand-Ducaten - - | - - | 95½ |
| Kaiserl. Ducaten - - - - - - | — | 95½ |
| Friedrichsd'or - - - - - - - - | 113⅓ | — |
| Louisd'or - - - - - - - - - - | 112 7/12 | — |
| Polnisch Courant - - - - - - | 96½ | — |
| Wiener Banco-Noten à 150 Fl. | 95 | — |
| **Effecten-Course.** | | |
| Staats-Schuldsch., 3½ p. C. | 88 11/12 | — |
| Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl. | 102 | — |
| Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C | — | 99½ |
| dito dito dito 3½ p. C. | — | 89¾ |
| Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3½ p. C. | 95 1/12 | — |
| dito dt. 500 - 3½ p. C. | — | — |
| dito Lit. B. 1000 - 4 p. C. | 99 | — |
| dito dito 500 - 4 p. C. | — | — |
| dito dito 1000 - 3½ p. C. | 92¾ | — |
| Disconto - - - - - - - - - - | — | — |

| Actien-Course | Breslau, 17 November 1849 | |
|---|---|---|
| Oberschl. Lit. A. - - - - - - - | 106¾ G. | Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - - - | 94 G. |
| " " B. - - - - - - - | 103¾ G. | Niederschl. Mark. Zus.-Sch. | 84 Br. |
| " " Prioritt. - - - - | — | Sachs.-Schles. Zus.-Sch - - | — |
| Bresl. Schweidn.-Freib. - - | 77¾ G. | Krakau-Oberschl. Zus.-Sch. | 71⅛ G. |
| " " " = Prioritt. | — | Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch. | 53 G. |

## Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 17. November 1849.

| Der Scheffel | w. Weizen rtl. sgr. pf | g. Weizen rtl. sgr. pf | Roggen rtl. sgr. pf. | Gerste rtl. sgr. pf. | Hafer rtl. sgr. pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Höchster | 1 28 — | 1 19 — | — 28 — | — 23 — | — 17 — |
| Mittler | 1 26 — | 1 17 — | — 26 — | — 21 — | — 16 — |
| Niedriger | 1 24 — | 1 15 — | — 24 — | — 19 — | — 15 — |

Schönau, den 14. November 1849.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Höchster | 2 | — | — | 1 | 20 | — | — | 28 | — | — | 23 | 6 | — | 15 | — |
| Mittler | 1 | 29 | — | 1 | 19 | — | — | 27 | — | — | 23 | — | — | 14 | — |
| Niedriger | 1 | 28 | — | 1 | 18 | — | — | 26 | — | — | 22 | — | — | 13 | — |

Erbsen: Höchst. 28 sgr.

Butter, das Pfund: 4 sgr. 9 pf. — 4 sgr. 6 pf. — 4 sgr. 3 pf.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.